

Richtlinie zur Förderung der Beschaffung von PV-Batteriespeichern im Landkreis Cuxhaven

1. Förderziel

Der Landkreis Cuxhaven fördert für die Bürgerinnen und Bürger die Nutzung von Batteriespeichern durch einen finanziellen Zuschuss zur Beschaffung. Durch die Nutzung von Batteriespeichern besteht für die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, die dezentrale Produktion von erneuerbaren Energien zu unterstützen. So tragen Sie aktiv zur Verringerung der Treibhausgasemissionen im Landkreis Cuxhaven bei und können mit einer netzdienlichen Systemführung Einspeisespitzen reduzieren und das Stromnetz entlasten.

2. Fördergegenstand

Gefördert wird die Neuinstallation von Batteriespeichern ab einer Größe von mindestens 2 kWh an PV-Anlagen. Es werden 100 € je volle kWh Speicherkapazität gefördert, maximal 1.000 €.

Die Förderung ist in der Höhe auf die Gesamtkosten des Batteriespeichers begrenzt. Sollte die Speicherkapazität des gekauften und installierten Batteriespeichers, die im Antrag angegebene Größe unterschreiten, kann die tatsächlich ausgezahlte Fördersumme geringer ausfallen. Eine nachträgliche Erhöhung der beantragten Förderung ist nicht möglich.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Privatpersonen, die Mieterin oder Mieter bzw. Eigentümerin oder Eigentümer einer selbst genutzten Wohnung oder eines Hauses im Landkreis Cuxhaven sind. Auch Vereine mit einer eigenen Immobilie im Landkreis Cuxhaven welche für die Installation eines Batteriespeichers geeignet ist, sind berechtigt.

Von einer Förderung ausgenommen sind:

- Wohnobjekte außerhalb des Landkreis Cuxhaven.
- Wohnobjekte, die als Zweitwohnsitz dienen.
- Wohnobjekte, die für touristische Zwecke genutzt werden.
- Antragstellende, deren Haushalt bereits eine Förderung im Rahmen der vorliegenden Richtlinie erhalten haben.
- Maßnahmen, mit deren Ausführung vor Erhalt des Bewilligungsbescheids begonnen wurde.

4. Antrags- und Zuwendungsverfahren

Der Förderantrag ist unter Verwendung des verbindlichen Antragsformulars vorzugsweise per E-Mail an klimaschutzfoerderung@landkreis-cuxhaven.de einzureichen. Alternativ kann er postalisch an folgende Adresse übermittelt werden:

Landkreis Cuxhaven
Stabsstelle Nachhaltigkeit und Klima
Vincent-Lübeck-Str. 2
27474 Cuxhaven

Bei postalischer Antragsstellung ist der Eingangsstempel des Antrags ausschlaggebend für die Bearbeitung.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen erfolgt die Entscheidung über eine Förderung durch Erteilung eines Zuwendungsbescheids. Der Zuwendungsbescheid kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

Mit der Maßnahmenumsetzung darf erst nach Erteilung des Zuwendungsbescheids begonnen werden. Es gilt das Rechnungsdatum.

Die Anträge werden nach Eingangsdatum bearbeitet. Ausschließlich vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antragsformulare finden Berücksichtigung.

Die Förderung endet, sobald die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel (85.000 €) durch Förderzusagen vergeben sind. Weitere formal korrekte Anträge werden dann einer Warteliste hinzugefügt. Sollten durch Rücktritt von Förderzusagen oder den Kauf kleinerer Speicher als ursprünglich geplant wieder Mittel zur Verfügung stehen, gehen weitere Förderzusagen an die Antragstellenden der Warteliste. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung seitens des Landkreises Cuxhaven. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Der Antragsteller verpflichtet sich, den geförderten PV-Batteriespeicher mindestens 5 Jahre ab dem Tag der ersten Inbetriebnahme in einem funktionstüchtigen Betrieb zu halten. Es werden nur Speicher gefördert, die über einen Nachweis in Form einer Eigenerklärung/ Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z. B. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm VDE-AR-N 4105) verfügen. Sämtliche Installationen und Befestigungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Herstellervorgaben entsprechen, alle Bauregeln und Baunormen sind einzuhalten. Arbeiten an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln dürfen nur von Elektrofachkräften durchgeführt werden.

Der PV-Batteriespeicher ist im Marktstammdatenregister zu registrieren und beim Netzbetreiber anzumelden.

Pro Person sowie pro Wohneinheit wird nur ein Batteriespeicher durch den Landkreis Cuxhaven gefördert.

Eine Kombination mit Förderprogrammen des Bundes oder des Landes Niedersachsen ist grundsätzlich möglich, sofern diese eine Kumulierung zulassen. Die kumulierte Fördersumme darf jedoch die Höhe der Gesamtkosten des Fördergegenstands nicht überschreiten. Durch den Landkreis Cuxhaven erfolgt keine Prüfung auf Verträglichkeit der Förderung mit anderen Förderprogrammen auf Bundes- oder Landesebene. Der Landkreis Cuxhaven übernimmt keine Haftung für evtl. entfallende oder gekürzte Fördermittel bei Nichtverträglichkeit.

Innerhalb der Zweckbindungsfrist von 5 Jahren darf kein Rückbau der Maßnahme erfolgen, der den Nutzen der Maßnahme für den Klimaschutz vermindern würde. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit Datum der Auszahlung der Förderung. Bei Veräußerung von Immobilien mit bezuschussten Speichern innerhalb der Zweckbindungsfrist sind dem

zukünftigen Eigentümer bzw. der zukünftigen Eigentümerin die Fördermittelzusage sowie die Auszahlungszusage mit Hinweis auf die Zweckbindungsfristen zu übergeben. Die Pflichten gehen auf die neue Eigentümerin bzw. den neuen Eigentümer über. Bei nachträglichem Bekanntwerden von Sachverhalten, die zum Zeitpunkt der Gewährung der Förderung zu einer Ablehnung des Antrags geführt hätten, ist der Kreis Cuxhaven berechtigt, ausgezahlte Förderbeträge zurückzufordern.

Die Förderung im Rahmen des o.g. Förderprogramms ersetzt keine Bau- oder Betriebsgenehmigung bei genehmigungspflichtigen Anlagen. Das gilt auch/insbesondere für Genehmigungen für Anlagen, die an denkmalgeschützten Gebäuden, in unmittelbarer Nähe eines denkmalgeschützten Gebäudes oder in Denkmalbereichen installiert werden sollen. Antragsstellende haben sicherzustellen, dass die Errichtung der Anlage mit gesetzlichen Regelungen vereinbar ist, insbesondere ersetzt die Bewilligung keine anderweitigen Genehmigungen, Befreiungen oder Ausnahmen.

Nicht förderfähig sind:

- Maßnahmen, die gegen (bau)rechtliche Belange, Gesetze oder Verordnungen verstoßen. Die Antragstellenden haben die (bau)rechtliche Zulässigkeit sicherzustellen.
- Maßnahmen an ausschließlich gewerblich genutzten Gebäuden.
- Batteriespeicher aus Leasing Modellen.
- Eigenbauten, Prototypen oder gebrauchte Anlagen.
- Speichererweiterungen.

5. Höhe und Auszahlung der Förderung

Die Förderung wird in Form einer Anteilsfinanzierung i. H. v. 100 € je volle kWh Speicherkapazität ab mindestens 2 kWh Speicherkapazität und maximal 1.000 € als einmalig nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Beispiele:

Vorhandene PV-Anlage mit 11,7 kWp Leistung, PV-Batteriespeicher mit 8,9 kWh Speicherkapazität. Die 8,9 kWh entsprechen 8 vollen kWh, somit Zuschuss in Höhe von $8 \times 100 \text{ €} = 800 \text{ €}$ Förderung.

Vorhandenes Balkonkraftwerk 2.000 Watt mit PV-Batteriespeicher von 2,11 kWh Speicherkapazität. Die 2,11 kWh entsprechen 2 vollen kWh, somit Zuschuss in Höhe von $2 \times 100 \text{ €} = 200 \text{ €}$ Förderung.

Die Auszahlung der Anteilsfinanzierung erfolgt nach Vorlage und erfolgreicher Prüfung folgender Nachweise:

- Kopie der Rechnung über den Kauf des Batteriespeichers.
- Nachweis der Anmeldung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur.
- Nachweis über die Anmeldung einer bestehenden Photovoltaikanlage oder eines Balkonkraftwerks im Marktstammdatenregister.

Die Nachweise sind per E-Mail oder postalisch beim Landkreis Cuxhaven unter folgender Adresse einzureichen: klimaschutzfoerderung@landkreis-cuxhaven.de Anhand der eingereichten Unterlagen erfolgt die Überprüfung der ausgeführten Installation und ordnungsgemäßen Anmeldung des Batteriespeichers.

Sofern die oben genannten Nachweise nicht innerhalb von 4 Monaten nach Förderzusage beim Landkreis Cuxhaven eingereicht werden, erlischt die Gültigkeit des

Zuwendungsbescheids und somit der Anspruch auf Förderung. In begründeten Fällen (z. B. Lieferschwierigkeiten) kann die Antragsfrist einmalig um weitere 4 Monate verlängert werden.

6. Ergänzende Hinweise

Die Maßnahme muss den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen und nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässig sein. Die Förderung kann nur einmalig in Anspruch genommen werden. Pro Person und Haushalt kann maximal ein Batteriespeicher gefördert werden. Das Betriebsrisiko der Batteriespeicher liegt bei den Betreibenden der Anlage. Der Landkreis Cuxhaven behält sich die Überprüfung der sachgemäßen Verwendung der Fördermittel vor Ort sowie im Bedarfsfall unwesentliche Veränderungen der Förderrichtlinie vor.

7. Datenschutz

Die Einwilligung in die Datenverarbeitung ist Voraussetzung für die Bearbeitung des Antrags. Ohne die Einwilligung in die Datenverarbeitung ist der Antrag nicht vollständig eingegangen und kann nicht bearbeitet werden.

8. Beginn der Förderung

Anträge können ab dem 01.04.2026 gestellt werden. Zuvor eingereichte Antragsunterlagen werden nicht berücksichtigt. Die Förderrichtlinie sowie den Förderantrag finden Sie unter www.klimaschutz.landkreis-cuxhaven.de/foerderung.html

Cuxhaven, 11. März 2026

Krüger
Landrat